

terlassen wollen, die geehrte Kammer von diesem Vorgange in Kenntniß zu setzen.

Präsident Dr. Haase: Es wird diese Erklärung des Herrn Abgeordneten zu Protokoll genommen werden und die erste Deputation wird diese Erklärung berücksichtigen. Wir können nun übergehen auf die heutige

Tagesordnung,

nämlich auf die

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Referent Abg. Koelz: Die Berathung ist gestern bei §. 20 abgebrochen worden; wir kommen daher heute zu §. 21. Derselbe lautet:

§. 21.

Jedem, welcher sich mit Beibringung des erforderlichen Nachweises rechtzeitig angemeldet hat und gegen dessen Person nach vorher mit dem Bezirksthierarzte zu pflegenden Vernehmung oder sonst ein Bedenken nicht obwaltet, ist von der Obrigkeit ein auf obige Dauer von drei Jahren, also bis zum . . . ausdrücklich zu beschränkender Licenzschein zur Legitimation auszustellen, mit dem sich der Inhaber bei dem vorgesezten Bezirksthierarzte zu melden und auszuweisen hat.

Sind Obrigkeit und Bezirksthierarzt über die Ertheilung des Licenzscheines verschiedener Meinung, so ist die Entschließung der Commission für das Veterinärwesen einzuholen, auch steht der letztern die Entscheidung auf Recurse zu, welche gegen die Verweigerung des Licenzscheines eingewendet werden.

Die Deputation empfiehlt diesen Paragraphen zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 21 zu sprechen? — Nimmt die Kammer den §. 21 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 22.

Nach Ablauf der obigen dreijährigen Frist sind die ausgestellten Licenzscheine von den Obrigkeiten einzuziehen und zu cassiren und es erlischt von da ab für die §. 21 gedachten Individuen die Berechtigung, die Thierheilkunde (§. 1) ferner auszuüben, wenn sie sich nicht inzwischen der nachstehend gedachten Prüfung unterworfen und diese mit Erfolg bestanden haben.

Auch gegen diesen Paragraphen hat die Deputation etwas nicht einzuwenden.

Präsident Dr. Haase: Ich bemerke, daß die Kammer übrigens bei Vortrag des §. 17 damit einverstanden gewesen, daß überall, also auch hier, statt des Wortes „Obrigkeit“, wie die Deputation vorgeschlagen hat, „Verwaltungsbehörde“ gesetzt werde.

Referent Abg. Koelz: Ich betrachte dies als selbstverständlich, als Folge, die aus dem frühern Beschlusse der Kammer gezogen werden muß.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 22 zu sprechen? — Nimmt die Kammer den §. 22 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 23.

Diese Prüfung hat sich lediglich auf die praktische Thierheilkunde zu beziehen und erfolgt vor einer, in jedem Regierungsbezirke dazu besonders verordneten Commission.

Auch dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Abg. Rittner: Es ist nun hier die Gelegenheit gekommen, wo den mannichfachen Bedenken, die in der Kammer in Beziehung auf die Empiriker laut geworden sind, Rechnung getragen werden könnte.

(Der königliche Commissar Herr Geh. Rath Kohlschütter tritt ein.)

Es wurde gestern bereits vom Herrn königlichen Commissar geäußert, daß die Commission, wenn ich recht verstanden habe, aus dem Landesthierarzte, aus dem betreffenden Bezirksthierarzte und zwei Landwirthen bestehen soll. Ich habe nun die Absicht, der Kammer vorzuschlagen, daß wir einen Satz, der diese Bestimmung enthält, als Antrag in die ständische Schrift aufnehmen möchten, da ich nicht glaube, daß es ganz passend ist, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen über Etwas, was nur vorübergehende Wichtigkeit hat; denn die betreffende Commission wird doch nur einmal gebildet und die Prüfung der Empiriker findet nur einmal statt. Mein Antrag würde also so lauten:

„Die in §. 23 bezeichneten Prüfungscommissionen sollen aus einem königl. Commissar, dem Landesthierarzt, einem Bezirksthierarzt und zwei praktischen Landwirthen aus der Mitte der landwirthschaftlichen Kreisvereine zusammengesetzt werden.“

Ich glaube, es ist dies ganz der Sinn Dessen, was gestern der Herr Commissar in dieser Angelegenheit ausgesprochen hat und ich darf daher wohl annehmen, daß die hohe Staatsregierung kein Bedenken dagegen haben wird.

(Der königliche Commissar Herr Geh. Regierungsrath Just tritt ein.)

Präsident Dr. Haase: Die Kammer hat den Antrag so eben vernommen und ich frage dabei: soll dieser Satz an den §. 23 angeschlossen werden?

Abg. Rittner: Nein, er soll nur als Antrag in die ständische Schrift kommen.

Präsident Dr. Haase: Wird der Antrag des Abg. Rittner unterstützt? — Sehr zahlreich unterstützt.

Wünscht Jemand über §. 23 und den Antrag des Abg. Rittner zu sprechen? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich würde daher zunächst die Frage stellen: nimmt die Kammer den §. 23 an? — Angenommen.